

Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)



- Bauanträge

Information zur Datenerhebung gem. Art. 13 DSGVO

(Datenschutzinformation)

Verantwortliche Stelle	Gemeinde Friesenheim Friesenheimer Hauptstrasse 71/73 77948 Friesenheim
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister: Erik Weide
Kontaktinformationen der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten	E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@friesenheim.de
Zwecke der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlagen, betroffenen Personengruppen und der involvierten Daten oder Datenkategorien	<p>Abwicklung der Verwaltungsvorgänge bei der Bearbeitung von Bauanträgen. z.B. Behörden- und Personenanhörungen durchführen, Rückantworten überwachen, Gebührenbescheide erstellen und Formulare ausdrucken gem. Artikel 6 Abs. 1 lit. e DSGVO, Baugesetzbuch, Landesbauordnungen, Bauvorlagenordnung Baden-Württemberg, § 43 Landesbauordnung (LBO) (Entwurfsverfasser), § 53 Landesbauordnung (LBO) (Bauvorlagen und Bauantrag), § 55 Landesbauordnung (LBO) (Nachbarbeteiligung), § 57 Landesbauordnung (LBO) (Bauvorbescheid), § 58 Landesbauordnung (LBO) (Baugenehmigung), § 59 Landesbauordnung (LBO) (Baubeginn), § 67 Landesbauordnung (LBO) (Bauabnahme, Inbetriebnahme der Feuerungsanlage), § 1-11 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO), Baunutzungsverordnung Baden-Württemberg.</p> <p>Antragsteller, Eigentümer angrenzender Grundstücke, Ansprechpartner von Trägern öffentlicher Belange: Personendaten, Objektdaten, Baulasten (ggfls.), Gebührendaten, Termine.</p>
Speicherungsdauer	<p>Dauerhafte Speicherung der Daten, keine Löschung vorgesehen, Unterlagen bleiben für Gebäude erhalten, auch nach Abriss, für evtl. spätere Nachweise der Bebauung.</p> <p>Gebühren: Geschäfts- und steuerrelevante Dokumente 6 bzw. 10 Jahre, § 147 Abgabenordnung.</p> <p>Abgemeldete Betriebe: Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre, nach Fristablauf werden die Daten vor ihrer Löschung dem zuständigen Archiv angeboten. Diese Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Gewerbe abgemeldet wurde.</p>
Stellen, denen die Daten offengelegt werden (Empfänger oder Kategorien von Empfängern)	Bauamt (Baurechtsbehörde), Bürgermeister, Gemeinderat, alle im Laufe des Verfahrens involvierten Stellen und Personen: Bauverwaltung, Tiefbauabteilung, Kasse (Gebühren), Beteiligte Fachbehörden beim Landratsamt, Angrenzer (Info über Baugrundstück und Antragsteller zur Akteneinsicht und ggf. Einspruch), ggf. Bezirksschornsteinfeger, Finanzamt (nur Genehmigung), Bauberufsgenossenschaft, statistisches Landesamt, E-Werk, Verbände.

Ihre Rechte	<p>Sie können von den o.g. Stellen verlangen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • unrichtige Daten zu berichtigen (Art. 16 DSGVO), • Ihre Daten zu löschen (Art. 17 DSGVO), • die Verarbeitung Ihrer Daten einzuschränken (Art. 18 DSGVO), • Ihnen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft zu geben (Art. 15 DSGVO), • Ihnen die von Ihnen eingegebenen Daten in einem Format bereit zu stellen, das maschinell lesbar ist, beispielsweise in einer txt-Datei, oder Ihre Daten direkt an eine andere Person oder Organisation zu übermitteln (Art. 20 DSGVO). <p>Wenn Sie eines dieser Rechte ausüben möchten, finden Sie die genauen Voraussetzungen in den genannten Artikeln der Datenschutzgrundverordnung.</p>
Widerrufsrecht bei Einwilligungen	<p>Sie können der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen (Art. 21 DSGVO).</p> <p>Eine einmal erteilte Einwilligung in die Verarbeitung können Sie jederzeit widerrufen. Unabhängig von diesen Möglichkeiten können Sie sich auch jederzeit an den Landesdatenschutzbeauftragten wenden:</p> <p>Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart poststelle@ldi.bwl.de Onlinebeschwerde</p>

Stand: 28.10.2022